

Satzung des Vereins Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Stärkung der Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Nordwest. Der Verein ist bei der Erfüllung seines Zweckes der Wahrung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft verpflichtet.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Betriebe zur Vermögensverwaltung gründen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Vor diesem Hintergrund widmet sich der Verein insbesondere folgenden Schwerpunkten:
 - a) Wir sind Stimme, Sprachrohr und Ansprechpartner:innen der Gesundheitswirtschaft im Nordwesten.
 - b) Wir ermöglichen als Mittelpunkt die Vernetzung von Gesundheit und Wirtschaft in der Region durch Sichtbarkeit unserer Akteure und einer Steigerung der Wahrnehmung.
 - c) Wir haben umfassendes Expert:innenwissen durch unsere vielfältige Mitgliederstruktur und unsere Expert:innen in der Geschäftsstelle.
 - d) Wir bieten die Möglichkeit der Durchführung von länderübergreifender Kooperation, Veranstaltungen und Projekten im Bereich der Gesundheitswirtschaft im Nordwesten.
 - e) Wir bieten die Möglichkeit, Entscheidungsträger:innen der Gesundheitswirtschaft im Nordwesten kennenzulernen, sich gemeinsam für die Region zu engagieren und über das eigene Business hinaus zu blicken.
 - f) Wir schaffen gemeinsam einen Mehrwert in der Gesundheitswirtschaft des Nordwestens durch die Ermöglichung von gemeinsamen Aktivitäten (Kampagnen, Messen, Veranstaltungen).
 - g) Wir sind auf allen Ebenen der Politik parteiübergreifend gut vernetzt um Belange der Akteur:innen in Bezug auf die Gesundheitswirtschaft im Nordwesten zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

(4) Zur Durchführung und Unterstützung des Satzungszwecks kann der Verein mit anderen Einrichtungen jedweder Art zusammenarbeiten. Er kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Institutionen beteiligen, soweit diese Beteiligung der Durchführung der Vereinszwecke zu dienen geeignet ist. Im Übrigen kann der Verein zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke dieser Satzung entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften werden, soweit sie auf dem Sektor der Gesundheitswirtschaft tätig sind.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung aufgrund eines schriftlichen Antrags, der unter Verwendung eines Antragsformulars enthalten soll:

a) die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(4) Die Mitglieder benennen nach Aufnahmebeschluss gegenüber der Geschäftsstelle einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Beendigung bedarf keiner Begründung.

(2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft, zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(2) Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle des Vereins umgehend mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen, Sponsorengelder, Zuschüsse aus Kooperationsvereinbarungen, Dienstleistungshonorare, öffentliche Fördermittel und sonstige Erträge.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(3) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher weiterer Einnahmen kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen und muss zur Erreichung den Satzungsschwerpunkten entsprechen.

(4) Geld oder geldwerte Leistungen von Sponsoren müssen dem Vereinszweck dienen. Ihre Gewährung und Entgegennahme können nicht mit dem Verzicht des Vereins auf die Wahrung von Neutralität und Objektivität verknüpft werden. Dies berücksichtigend bemüht sich der Verein Sponsoren gegenüber gleichwohl um einen Gegenwert bzw. eine Gegenleistung. Dies geschieht etwa durch Nennung und Hervorhebung der Sponsoren in Publikationen, auf der Webseite des Vereins sowie auf Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a. Wahl, Entlastung und Abberufung der vorsitzenden und der stellvertretenden Person
- b. Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
- c. Entscheidung über den Vereinsausschluss nach Widerspruch des Vereinsmitgliedes;
- d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins;

e. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer:innen;

f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Im Onlineverfahren stellt die Geschäftsstelle die individuelle Zulassung der jeweiligen Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung sicher.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiter:in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erteilt wurde. Neben seinem eigenen kann jeder Bevollmächtigte höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben.

(5) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine solche einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes verlangen oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder dies beschließen.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung der stellvertretenden Person. Im Übrigen kann die Versammlungsleitung bei Verhinderung der in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 30% der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Stimmen aufgrund per E-Mail oder schriftlich erteilter Vollmachten zählen hierbei mit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist möglich. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Zur Änderung der Satzung, zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins sowie über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von der Versammlungsleiter:in sowie der Schriftführer:in zu unterzeichnen. Die Schriftführer:in ist vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von der Versammlungsleitung zu ernennen. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:

- a. Zahl der anwesenden Mitglieder
- b. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- c. Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller:innen

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden Person. Die Besetzung des Vorstands mit bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitgliederversammlung besetzt den Vorstand nach Möglichkeit wahlweise mit

- a. Vertreter:innen der Industrie- und Handelskammern des Nordwestens;
- b. Vertreter:innen von in der Region vertretenen Krankenkassen;
- c. Vertreter:innen aus dem Krankenhaussektor;
- d. Vertreter:innen einer Wirtschaftsförderungseinrichtung;
- e. Vertreter:innen der Ärzteschaft;
- f. Vertreter:innen der Apotheken;
- g. Vertreter:innen aus dem Bereich der Hochschulen und wissenschaftlichen Institute;
- h. Vertreter:innen aus Unternehmen bzw. Einrichtungen, die im engeren oder weiteren Sinne der Gesundheits- bzw. Pflegewirtschaft zuzuordnen sind.

(2) Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Herkunft aus Bremen und Niedersachsen sowie die Abbildung eines breiten Spektrums der Gesundheitswirtschaft anzustreben.

(3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl der vorsitzenden Person und die der stellvertretenden Person hat in gesonderten Wahlgängen zu erfolgen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vorsitzende Person oder durch die stellvertretende Person vertreten.

(5) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsführer:in (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) berufen und sich einer Geschäftsstelle bedienen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Fall der Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Dies gilt auch für Beschlussfassungen innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes.

(8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und die Rechnungslegung vorzulegen.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

(11) Der Vorstand kann einen Beirat gründen und eine entsprechende Satzung erlassen.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführer:in kann Mitarbeiter:innen zur Erledigung der Vereinszwecke nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die Mitgliederversammlung einstellen. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sowie der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter:innen sind jeweils durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

(2) Die Geschäftsführer:in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen gegeben werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Liquidation

(1) Mit Auflösung des Vereins ist das nach der Liquidation im Übrigen verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke aufweisen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung oder die Lücke ist durch eine wirksame zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

§ 14 Anpassungsklausel

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts aus vereinsrechtlichen Gründen zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Diese vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2022 in Kraft.